

Mietvertrag Standrohr Kurzzeitanschluss Wasser

Vertrag über die Vermietung von Standrohren

zwischen der Netze Calw GmbH, Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw, nachfolgend
Netze Calw GmbH genannt und,

_____ nachfolgend Kunde genannt.

Standrohr Nr. _____,

Zählernummer _____,

Ausgabe am _____ Rückgabe am _____

Zählerstand: _____ m³ / _____ m³

Verbrauch: _____ m³,

Standrohrschlüssel / Schachtschlüssel _____ / _____

Standort: _____

Voraussichtliche Nutzungsdauer: _____

Calw, den _____

Bestätigt: _____ / _____
Unterschrift Netze Calw GmbH / Kunde/Bevollmächtigter

Verbrauch Bestätigt: _____ / _____
Unterschrift Netze Calw GmbH / Kunde/Bevollmächtigter

Bemerkungen/Mängel bei Rücknahme:

Bankverbindung Kautio
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE26 6665 0085 0005 5639 41
BIC: PZHSDE66XXX
Verwendungszweck: „Standrohrkautio“

Herausgabe / Rückgabe Standrohr Sparkasse
Die Herausgabe / Rückgabe des
Standrohres erfolgt erst nach vorheriger
Terminabsprache sowie nach Eingang der
Kautionsleistung.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Netze Calw GmbH vermietet an den Kunden zur Entnahme von Trinkwasser aus ihrem Versorgungsnetz ein Standrohr mit Wasserzähler sowie Schieberschlüssel / Schachtschlüssel für Unterflurhydranten.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, über das Standrohr Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Netze Calw GmbH am Standort _____ zu beziehen. Die Übergabestelle des Trinkwassers befindet sich an der Absperrrichtung am Unterflurhydranten.
- (3) Die Verwendung des Standrohres an einem anderen Ort ist nur mit Zustimmung der Netze Calw GmbH gestattet. Die Weitergabe der angemieteten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Wird das gemietete Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so ist die Netze Calw GmbH berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die angemieteten Gegenstände einzuziehen.
- (4) Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, das Standrohr sowie den Schieber- Schachtschlüssel für den Unterflurhydranten in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben.
- (5) Bei Abholung des Standrohres muss eine Legitimation der abholenden Person vorgelegt werden. Die abholende Person ist verpflichtet, sich gegenüber dem Personal der Netze Calw GmbH auszuweisen.

§ 2 Einschlägige rechtliche Bestimmungen

- (1) Der Kunde ist zur Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik verpflichtet, die u.a. für die Entnahme und die Verwendung von Trinkwasser und die Benutzung des Trinkwasserverteilungsnetzes der Netze Calw GmbH gelten. Insbesondere wird an dieser Stelle verwiesen auf:
 - die Trinkwasserverordnung
 - die entsprechenden DVGW-Arbeitsblätter und DIN-Normen
 - die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften

§ 3 Umgang mit Standrohren

- (1) Die Standrohre sind von Hand ohne Gewaltanwendung anzukuppeln. Falls dadurch keine Abdichtung zu erzielen ist, muss die Dichtung am Standrohrfuß gewechselt werden. Die Hydranten müssen bei jeder Entnahme voll geöffnet werden, auch wenn das Standrohr mit einem Auslaufventil versehen ist. Wasserverluste, z.B. durch schlechte Dichtungen im Standrohrfuß bzw. an den Schlauchkupplungen müssen vermieden werden. Nach jeder Wasserentnahme ist der Hydrant bis zum Anschlag wieder so zu schließen, so dass die selbständige Entleerung geöffnet wird und das im Hydrant verbleibende Wasser versickern kann.
- (2) Über Störungen an den Hydrantenschächten, den Hydranten selbst und den dortigen Leitungsteilen ist die Netze Calw GmbH unverzüglich zu verständigen.

§ 4 Kautions

- (1) Der Kunde hinterlegt mit Abschluss des Vertrages über die Anmietung eines Standrohres eine Kautions (Überweisung, kein Ausdruck vom Online-Banking, keine Schecks) in der im jeweils gültigen Preisblatt – Entgelte für die Nutzung von Standrohren incl. Zähler der Netze Calw GmbH - angegebenen Höhe.

(2) Die Sicherheitsleistung dient der Absicherung der Ansprüche der Netze Calw GmbH gegenüber dem Kunden aufgrund von Beschädigungen oder Verlust des Standrohres, Zahlungsrückständen und Schadensersatzansprüchen der Netze Calw GmbH, die durch die Benutzung des Standrohres durch den Kunden entstehen.

(3) Die Netze Calw GmbH zahlt die Sicherheitsleistung nach Rückgabe des Standrohres nicht in voller Höhe zurück, sondern verrechnet die Verbrauchs- und Standrohrgebühren in der Schlussrechnung unter Berücksichtigung evtl. erforderlicher Instandsetzungsarbeiten oder des Verlusts des Standrohres.

(1) Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

§ 5 Sorgfalts- und Anzeigepflichten, Haftung

(1) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die angemieteten Gegenstände sachgerecht benutzt und nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere diejenige des Wasserzählers und der Sicherung gegen Wasserdiebstahl, darf nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Verwendung des Standrohres nebst Schieber-Schachtschlüssel für den Unterflurhydranten nicht zu Schaden kommen. Der Kunde stellt die Netze Calw GmbH von allen eventuell in diesem Zusammenhang gegen die Netze Calw GmbH geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Die Netze Calw GmbH haftet nicht für Schäden die im Zusammenhang mit der Vermietung von Standrohren entstehen.

(3) Der Kunde hat Standrohr und Schlüssel in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Verschmutzt zurückgegebene Standrohre und Schlüssel werden auf Kosten des Kunden gereinigt.

(4) Den Verlust des Standrohres hat der Kunde unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen sowie der Netze Calw GmbH zu melden und die Bescheinigung der Polizei vorzulegen.

(5) Beschädigungen oder Störungen der angemieteten Gegenstände sowie Beschädigungen des Unterflurhydranten sind der Netze Calw GmbH unverzüglich anzuzeigen. Bei Wasserverlust schätzt die Netze Calw GmbH den von der Messeinrichtung nicht erfassten Trinkwasserverbrauch.

(6) Bei einem durch Diebstahl oder sonst in Verlust geratenen Standrohr berechnet die Netze Calw GmbH den Preis für die Anmietung eines Standrohres, einen Pauschalbetrag für die Wasserentnahme auf Grundlage des Arbeitspreises welcher sich nach der Dauer der Anmietung bemisst sowie eine Entschädigung in Höhe des errechneten Zeitwerts.

(7) Der Kunde haftet für den Verlust und alle schuldhaft verursachten (auch durch Frosteinwirkung entstandenen) Beschädigungen der angemieteten Gegenstände sowie für Schäden an Unterflurhydranten, Leitungseinrichtungen oder dem Hydrantenschacht.

(8) Die Netze Calw GmbH behält sich das Recht vor, bei unsachgemäßer Behandlung des Standrohres und der Hydrantenanlagen das Standrohr einzuziehen.

(9) Der Kunde ist verpflichtet bei Aufstellung eines Netze Calw GmbH-Standrohres im Verkehrsbereich eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen und diese auf Verlangen der Netze Calw GmbH vorzulegen. Dadurch erhält der Kunde eine Genehmigung zum Gebrauch des Standrohres im Straßen- und Gehwegbereich. Er hat geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 6 Beendigung des Vertrages

(1) Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tage des Empfangs der angemieteten Gegenstände und endet mit dem Tag ihrer Rückgabe sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Die Vertragslaufzeit beträgt maximal ein Jahr.

(2) Die Netze Calw GmbH kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Bei Verstößen des Kunden gegen die Regelungen dieses Vertrags ist die Netze Calw GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach der Kündigung ist das Standrohr vom Kunden innerhalb von einer Woche in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, ist die Netze Calw GmbH berechtigt, auf Kosten des Kunden ein neues Standrohr zu beschaffen und einen geschätzten Trinkwasserverbrauch in Rechnung zu stellen

(4) Der Kunde ist berechtigt, das Standrohr nebst Schieber und/oder Schachtschlüssel ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzugeben und das Vertragsverhältnis zu beenden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Servicepauschale, Grund- und Mengenpreis

(1) Die Servicepauschale sowie der Jahresgrund- und Mengenpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt – Entgelte für die Nutzung von Standrohren incl. Zähler der Netze Calw GmbH.

§ 8 Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Servicepauschale erfolgt nach Rückgabe der Mietgegenstände.

(2) Die Abrechnung des Grundpreises und der Trinkwasserlieferung erfolgt einmal jährlich (zum Jahresende), nach Ablesung des Zählers durch den Kunden (Telefonische Mitteilung od. per E-Mail) gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt „Entgelte für die Nutzung von Standrohren inkl. Zähler“.

(3) Die Endabrechnung des Jahresgrundpreises und der Trinkwasserlieferung erfolgt nach Rückgabe der Mietgegenstände.

(4) Kann der Zähler nicht abgelesen werden (z.B. bei Verlust oder Zerstörung des Standrohres, defektem Zähler, ist die Netze Calw GmbH berechtigt, den Trinkwasserverbrauch zu schätzen und gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt „Entgelte für die Nutzung von Standrohren inkl. Zähler“ abzurechnen.

§ 9 Weitere Vertragsbestimmungen

(1) Bei einer Mietzeit über einen Jahreswechsel hinweg ist der aktuelle Zählerstand bis zum 5. Januar des Folgejahres der Netze Calw GmbH zu melden.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten im Übrigen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ („AVBWasserV“) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, 750ff.).

Mietvertrag Standrohr

Zählermeldung

Vertrag über die Vermietung von Standrohren

zwischen der Netze Calw GmbH, Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw, nachfolgend Netze Calw GmbH genannt und, nachfolgend Kunde genannt.

Anschrift:

Standrohr Nr. _____,

Zählernummer _____,

Ausgabe am _____ Rückgabe am _____

Zählerstand: _____ m³ / _____ m³

Verbrauch: _____ m³,

Standrohrschlüssel / Schachtschlüssel _____ / _____

Standort: _____

Voraussichtliche Nutzungsdauer: _____

Calw den, _____

Verbrauch bestätigt: _____ / _____
Unterschrift Netze Calw GmbH / Kunde/Bevollmächtigter

Bemerkungen/Mängel bei Rücknahme:

Kunde hat die Vertragsvereinbarungen erhalten!

Bankverbindung Kautions

Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE26 6665 0085 0005 5639 41
BIC: PZHSDE66XXX
Verwendungszeck: „Standrohrkautions“

Herausgabe / Rückgabe Standrohr

Die Herausgabe / Rückgabe des Standrohres erfolgt erst nach vorheriger Terminabsprache unter sowie nach Eingang der Kautionsleistung.

Verbleibt bei der Netze Calw GmbH!